

- Klagegründe:
- Verfahrensfehler, weil die Beschwerde statt der ursprünglich vorgesehenen Beschwerdekammer einer anderen Kammer zugeteilt worden sei und weil die Klägerin nicht von der Namensänderung der Widerspruchsführerin unterrichtet worden sei;
 - unzureichende Begründung der Entscheidung der Beschwerdekammer;
 - fehlerhafte Auslegung des Begriffes „Verwechslungsgefahr“;
 - Rechtsmissbrauch durch die Widerspruchsführerin, weil sie die entgegengehaltene Marke nicht benutzt habe.

Klage der El Corte Inglés SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2002

(Rechtssache T-183/02)

(2002/C 202/54)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die El Corte Inglés SA, Madrid (Spanien), hat am 11. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Luis Rivas Zurdo.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 22. März 2002 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes vom 17. September 1999 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 557108 „MUNDICOR“ für alle angemeldeten Waren in Klasse 2 zur Eintragung zuzulassen;
- die Kosten des Verfahrens dem oder den Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:

Die Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Wortmarke „MUNDICOR“ (im Blatt für Gemeinschaftsmarken Nr. 27/98 vom 14. April 1998, S. 600, veröffentlichte Anmeldung) für Waren der Klassen 1 bis 42.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:

González Cabello SA.

Widerspruchsmarke oder -zeichen:

Spanische Marke „MUNDICOLOR“ für Waren der Klasse 2 (Farben, Firnisse, Lacke, Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel, Färbemittel, Beizen, Naturharze im Rohzustand, Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung der Beschwerde der El Corte Inglés SA.

Klagegründe:

Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

Klage der El Corte Inglés SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2002

(Rechtssache T-184/02)

(2002/C 202/55)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die El Corte Inglés SA, Madrid (Spanien), hat am 11. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Luis Rivas Zurdo.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer in der Sache R 115/2000-1 des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 22. März 2002 und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes vom 15. November 1999 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 557108 „MUNDICOR“ für alle angemeldeten Dienstleistungen der Klassen 39 (Verkehrswesen, Veranstaltung von Reisen) und 42 (Verpflegung und Beherbergung von Gästen) zur Eintragung zuzulassen;
- die Kosten des Verfahrens dem oder den Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „MUNDICOR“ (im Blatt für Gemeinschaftsmarken Nr. 27/98 vom 14. April 1998, S. 600, veröffentlichte Anmeldung) für Waren der Klassen 1 bis 42.
Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Iberia Líneas Aéreas de España SA.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Spanische Wortmarke „MUNDICOLOR“ für Dienstleistungen der Klassen 39 (Transportwesen, Veranstaltung von Reisen) und 42 (Beherbergung von Gästen, Dienstleistungen für Reisen und Ferien). Internationale Wortbildmarke „MUNDI COLOR“ mit Schutzwirkung in Frankreich, Italien, Österreich und den Benelux-Staaten für „Planung und Durchführung von Reisen“ in Klasse 39 und für „Beherbergung und Verpflegung von Gästen in Hotels“ in Klasse 42.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Beschwerde der El Corte Inglés SA.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

Klage der Succession Picasso gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 13. Juni 2002

(Rechtssache T-185/02)

(2002/C 202/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Succession Picasso hat am 13. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Charles Gielen. Weitere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer war die Daimler Chrysler AG (Intellectual Property Management).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer vom 18. März 2002 und der Widerspruchsabteilung vom 11. Januar 2001 aufzuheben;
- dem Widerspruch der Klägerin gegen die Anmeldung der Marke PICARO stattzugeben und die Anmeldung der Marke insgesamt zurückzuweisen und/oder weitere für geeignet erachtete Anordnungen zu treffen;
- der Daimler Chrysler AG die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Daimler Chrysler AG
Angemeldete Marke:	Wortmarke PICARO — Anmelde­nummer 927764 für Waren in Klasse 12 (Kraftfahrzeuge und deren Teile)
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Succession Picasso
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Wortmarke PICASSO (unter der Nummer 614567 eingetragene Gemeinschaftsmarke)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde